

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I D 23 – 0431/15-2

Bearbeiter/in: **Herr Trieb**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2708**

Telefon (030) 9027-2285

Telefax (030) 9028-4566 (PC-FAX)

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2285

E-Mail ID2@seninnsport.berlin.de

Oder: Wolfgang.Trieb@

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **28. Juli 2010**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 45/2010

Hinweise zur Ableistung der Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG

Rundschreiben I Nr. 14 / 2008 vom 6. März 2008

Zur Ableistung der Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG beginnt mit der tatsächlichen Wahrnehmung des höherwertigen Dienstpostens. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Erprobungszeit nach drei bzw. sechs Monaten - gerechnet vom Beginn der tatsächlichen Wahrnehmung des höherwertigen Dienstpostens - erfüllt ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Beförderung nur dann in Betracht kommen kann, wenn während der weiteren Zeit der Wahrnehmung der höherwertigen Funktionen keine Zweifel an der Beförderungseignung entstehen.

Es bestehen keine Bedenken, den Nachweis der Beförderungseignung anzuerkennen, wenn dieser auf unterschiedlichen Arbeitsgebieten, die dem höherwertigen Amt zugeordnet sind, erbracht wird.

Da die Erprobungszeit einen Bewährungscharakter hat, ist eine mehrfache Erprobung und Bewährung auf demselben Dienstposten mit unveränderten Aufgaben und unveränderter Bewertung nicht erforderlich. Deshalb ist die Erprobungszeit in den Fällen, in denen einer Beamtin oder einem Beamten ein höherwertiges Aufgabengebiet übertragen wird, eine Beförderung in das entsprechende Amt auf Grund laufbahnrechtlicher Wartefristen aber nur in zeitlichen Abständen möglich ist (z.B. bei Einstellung eines Beamten in BesGr. A 13 auf einer Planstelle der BesGr. A 14), nur einmal zu absolvieren.

2. Da sich die Erprobungszeit vor einer Beförderung von der Probezeit nach § 13 LfbG insbesondere dadurch unterscheidet, dass
- *in der Erprobungszeit die Eignung für das (nächste) Beförderungsamts festgestellt werden soll, während die Probezeit dem Dienstherrn eine zuverlässige Beurteilung der Eignung einer Beamtin oder eines Beamten für die gesamte Laufbahn und seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ermöglichen soll,*
 - *die Erprobungszeit für die einzelnen Laufbahnen erheblich kürzer ist als die jeweilige Probezeit,*

ist bei während der Erprobungszeit auftretenden erheblichen Abwesenheitszeiten über eine evt. Verlängerung der Erprobungszeit immer nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Anforderungen des jeweiligen Amtes zu entscheiden. Ich halte eine Abwesenheit bis zu einem Viertel der jeweils vorgeschriebenen Erprobungszeit für regelmäßig unschädlich. In diesen Fällen wird in der Regel auf eine Verlängerung der Erprobungszeit verzichtet werden können, wenn die Bewährung festgestellt werden kann.

3. Als Abwesenheitszeit ist jede Abwesenheit vom Dienst, also z. B. Krankheitszeiten, Erholungsurlaub, sonstiger Urlaub mit oder ohne Dienstbezüge (einschließlich Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 35 e Abs. 4 LBG) sowie Mutterschutzfristen anzusehen.

Meine Rundschreiben - II A 21 - betreffend die Anrechnung von Abwesenheitszeiten im Rahmen der laufbahnrechtlichen Probezeit bzw. laufbahnrechtlich vorgeschriebener Bewährungszeiten vom 2. Dezember 1988 sowie zur Unterbrechung der Probezeit durch Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 43 (jetzt § 35 e) LBG vom 15. Juli 1994 finden deshalb auf die Erprobungszeit keine Anwendung, bleiben im Übrigen aber unberührt.

Das Rundschreiben I Nr. 14 / 2008 vom 6. März 2008 wird aufgehoben.

Im Auftrag
Yilik